

Der ärztliche Behandlungsfehler (Teil 3)

Im dritten und letzten Teil der Artikelserie befassen wir uns mit der Frage, wie – nachdem der Behandlungsfehler gutachterlich nachgewiesen ist – ein Haftungsanerkennnis inklusive Zahlung erlangt werden kann.

Zunächst empfiehlt es sich, zur Vermeidung eines langwierigen Prozesses, die gegnerische Haftpflichtversicherung – nicht etwa das Krankenhaus oder den behandelnden Arzt, denn diese dürfen von sich aus kein Haftungsanerkennnis abgeben, weil sie sonst ihren Versicherungsschutz kompromittieren würden – letztmalig unter knapper Fristsetzung (vier Wochen sollten genügen) zur Haftungsanerkennnis aufzufordern.

Verstreicht die Frist ungenutzt oder wird auf Zeit gespielt, indem neue Gutachten angefordert werden, der Schadensachbearbeiter zum wiederholten Male im Urlaub oder krank (oder beides) ist, sollten ohne weiteres zögern gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Eine Versicherung, die ein unabhängiges Sachverständigengutachten – womöglich noch durch die Landesärztekammer – nicht akzeptiert, wird niemals ohne Klage bezahlen.

Der Königsweg für eine Klage ist immer eine vollumfängliche Geltendmachung der Schäden. Da eine Para- oder gar Tetraplegie eine lebenslange Beeinträchtigung darstellt, ist jedoch der Schaden und damit auch der für die Verfahrenskosten maßgebliche Streitwert regelmäßig sehr hoch, was zu Verfahrenskosten führen kann, die in Einzelfällen 100 000 € überschreiten. Solche Kosten, die teilweise vorgestreckt werden müssen und die im Unterliegensfall den Kläger belasten, kann normalerweise niemand bezahlen. Ist eine Rechtsschutzversicherung vorhanden, ist die Prozessfinanzierung regelmäßig unproblematisch – jedoch auch hier die Deckungssummen beachten. Ohne Rechtsschutzversicherung ist die Angelegenheit jedoch problematischer.

Erste Möglichkeit ist die Klage auf Prozesskostenhilfebasis. Dies bedeutet, dass ein Gericht vorab prüft, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat (hat sie, denn ein positives Gutachten liegt vor) und ob der Kläger bedürftig ist. Hieran scheidet die Prozesskostenhilfegewährung oft, da viele Menschen Ersparnisse oder Immobilienbesitz haben. Aber selbst die Gewährung von Prozesskostenhilfe bedeutet lediglich, dass der Staat die Kosten des eigenen Anwalts, sowie die Gerichts- und Gutachterkosten übernimmt, niemals aber die des Anwalts der Gegenseite. Solange der Prozess dann gewonnen wird, ist dies kein Problem, im Verlustfalle kommen jedoch mehrere zehntausend EURO auf den Kläger zu, die dem Gegner für dessen Anwalt erstattet werden müssen.

Eine andere Möglichkeit ist die Teilklage. Diese Klage, bei der nur ein geringer Teil des Schadens eingeklagt wird, hat den Vorteil, dass die – stets streitwertabhängigen – Prozesskosten niedrig bleiben, aber den gravierenden Nachteil, dass für den übrigen Schaden die Verjährung droht. Ist die Gegenseite also nicht bereit, von sich aus freiwillig auf die Einrede der Verjährung bis zum Prozessausgang zu verzichten, so stellt die Teilklage bei durchschnittlichen Verfahrensdauern von zwei bis fünf Jahren regelmäßig keine Alternative dar.

Eine weitere Möglichkeit ist diejenige, einen Prozessfinanzierer zu finden. Diese – in der Regel größere Versicherungsgesellschaften – finanzieren bei Erfolgsaussichten den kompletten Prozess, begehren aber dafür dann aber im Obsiegensfall einen Teil der ausgerichteten Summe. Wer also bereit ist, auf einen Teil seines Schadenersatzes zu verzichten, für den kann dies ein gangbarer Weg sein. ▶

Anzeige



ALTEC
VERLADETECHNIK
ALTEC GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 7
D-78224 Singen
Tel.: 07731/8711- 0
Fax: 07731/8711-11
info@altec-singen.de
www.altec-singen.de

Reihenfolge im Verfahren

Von der Klageeinreichung, die im Behandlungsfehlerprozess immer gegen den Schädiger selbst zu richten ist, sollte die dahinter stehende Versicherung unverzüglich informiert werden. Diese muss auf Beklagtenseite involviert werden, da sonst der Beklagte möglicherweise seinen Versicherungsschutz verliert. Ebenso bietet es sich an, die Krankenkasse, die ja auch ein Interesse an einem positiven Verfahrensausgang hat, da auch sie davon profitiert, dass der Schädiger und nicht sie selbst Heilbehandlung und Pflege zu tragen hat, zu informieren. Oft kommt von dort durch deren Konsiliarärzte kostenlose fachliche Unterstützung zu medizinischen Fragen.

Im Verfahren selbst findet regelmäßig zunächst eine sogenannte Güteverhandlung statt. Auch wenn bereits im Vorfeld klar ist, dass ein Vergleichsschluss unwahrscheinlich ist, dient die Güteverhandlung auch dazu, abzuklären, in welche Richtung der Fall läuft, wie das Gericht, welches ja letztlich die erste Instanz zu entscheiden hat, die Angelegenheit sieht, ob noch nachgebessert werden muss, usw.

Direkt im Anschluss an die Güteverhandlung werden die Klage- bzw. Klageabweisungsanträge gestellt, danach bestimmt das Gericht den Termin zur Verkündung einer Entscheidung. Da diese Entscheidung in der überwiegenden Zahl der Fälle die Anordnung eines Sachverständigengutachtens ist, sollten nunmehr schnellstmöglich – wenn nicht schon in der mündlichen Verhandlung geschehen – Vorschläge über die Person des Sachverständigen gemacht werden. Welcher Sachverständige geeignet und unabhängig ist, kann von der Ärztekammer erfragt werden, dies kann auch schon im Vorfeld geklärt werden.

Die Rolle des Gutachters

Falls kein eigener Vorschlag unterbreitet wird, so sollte man – nachdem das Gericht aus eigener Initiative einen Gutachter bestimmt hat – diesen schnellstmöglich auf seine potentielle Befangenheit prüfen. Ungeeignet sind beispielsweise Gutachter, die in irgendeiner Form in den Heilungsprozess involviert waren, eventuell ergibt eine Internetrecherche auch, ob zwischen Gutachter und zu begutachtendem Krankenhaus irgendwelche Bindungen bestehen oder bestanden.

Es muss klar sein, dass der Prozessausgang eines Behandlungsfehlerprozesses letztlich – auch wenn es bedauerlich ist – fast nie in den Händen der Juristen, sondern in denen des Gutachters liegt, da die Trennlinie zwischen einfachem und grobem Behandlungsfehler immer unscharf ist und man die Dinge außer in eindeutigen Fällen immer auf die eine oder andere Art sehen kann.

Der Gutachter erstellt dann sein Gutachten, dies kann bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen. Sollte das Gutachten negativ ausfallen, so ist es fast nicht mehr möglich, diesen Gutachter zu einer Meinungsänderung zu bewegen. In diesem Fall empfiehlt es sich, entweder ein Gegengutachten erstellen zu lassen und das Gutachten fachlich anzugreifen oder die Person des Gutachters anzugreifen, namentlich einen Befangenheitsantrag zu stellen. Dies bietet sich dann an, wenn der Gutachter offensichtlich Fragen des Gerichtes nicht beantwortet hat, wenn er den Probanden nicht selbst untersucht hat oder sonst durch persönliche Negativaussagen auffällt.

Danach wird der Gutachter – was in der Regel immer geschieht – auf Antrag eines Prozessbeteiligten sein Gutachten noch in der mündlichen Verhandlung erläutern. Hier kann dann auch der Arzt, der das Gegengutachten erstellt hat, mitwirken und auch Fragen stellen. Sollten die Argumente ausreichen, das Gerichtsgutachten nachhaltig zu erschüttern, wird das Gericht den Gutachter entlassen und ein zweites, hoffentlich positiveres Gutachten in Auftrag geben.

Im Anschluss an das Gutachten – bzw. parallel dazu – wird das Gericht dann eventuell noch Sachaufklärung durch Zeugenbefragung betreiben, hier ist darauf zu achten, dass die beklagtenseits benannten Zeugen (z.B: die diensthabende Krankenschwester) in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beklagten stehen, dies ist auf jeden Fall abzufragen. Danach fällt regelmäßig ein Urteil, gegen das aufgrund des hohen Streitwertes oft Berufung eingelegt wird, was zu einer Gesamtverfahrensdauer von drei bis vier Jahren führen kann.

Insgesamt bleibt zu sagen, dass Behandlungsfehlerprozesse generell beschwerlicher sind als Schadenersatzprozesse nach Verkehrsunfällen, da die Gutachter sehr großen Einfluss auf den Prozessausgang haben und es regelmäßig nicht um quotale Haftung, sondern um „Alles oder Nichts“ geht.

Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG-Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr. ■

Kontakt:

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Verkehrsrecht

Oliver Negele

Bgm.-Fischer-Str. 12

86150 Augsburg

tel 08 21-32 79 88-10, Fax: -20

eMail: kontakt@arge-recht.de